

MERKBLATT SUPERVISION

Was ist Supervision

- In der Supervision wird das eigene berufliche Handeln mit Hilfe einer Supervisorin / eines Supervisors, die / der den „Blick von außen“ mitbringt, reflektiert.
- Die / der Supervisor*in gibt keine Lösungen vor. Supervision beleuchtet vielmehr ein Problem aus verschiedenen Blickwinkeln.
- Sie zielt darauf ab, durch ein vertieftes Verständnis des eigenen beruflichen Tuns Handlungsspielräume erweitern.
- Supervision trägt dazu bei, sich in schwierigen beruflichen Situationen angemessener und ressourcenschonender zu verhalten.
- Die Supervision bietet die Möglichkeit über belastende Arbeitssituationen zu sprechen, um diese nicht ins Privatleben mit zu nehmen.
- Mitarbeitende und Führungskräfte sollen hier gezielt bei ihrer Arbeit unterstützt werden.

Formen

Teamsupervision versteht sich als Teamentwicklung und hat das Ziel, Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln bzw. die Arbeitsleistung im Team zu verbessern, Konfliktsituationen zu bearbeiten, Teams auf Veränderungen in der Organisation vorzubereiten und in der Umsetzungsphase zu begleiten.

In der **Fallsupervision** treffen sich Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Professionen und / oder Teams, um die Situation einer bestimmten inhaftierten Person zu besprechen und den Umgang mit ihr zu planen und zu verbessern. Ziele sind die Entlastung der involvierten Mitarbeitenden und die Verbesserung der Betreuung.

In der **Gruppensupervision** treffen sich Supervisand*innen aus unterschiedlichen Institutionen und oft auch aus unterschiedlichen Berufsfeldern und tauschen sich unter Anleitung einer Supervisorin / eines Supervisors über ihre Erfahrungen und Probleme aus.

In der **Einzel-supervision** bespricht ein*e Supervisand*in ihre/seine berufliche Situation im Einzelgespräch mit einer / einem Supervisor*in. Das Ziel ist, die persönliche, soziale und fachliche Qualifikation von Einzelpersonen zu erweitern und zu vertiefen.

Wer kann Supervision beantragen?

Verantwortliche aus Institutionen des Freiheitsentzugs, Vollzugsbehörden und Bewährungshilfe (Das Einverständnis der jeweiligen Direktion wird vorausgesetzt.)

Vorgehen /	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das ausgefüllte Formular «Antrag Supervision» sowie eine Kopie der Offerte für die ersten drei Sitzungen werden per Mail an das SKJV (supervision@skjv.ch) eingereicht. Die Anträge werden vom SKJV vertraulich behandelt. 2. Das SKJV prüft den Antrag und entscheidet aufgrund der nachfolgend aufgeführten Kriterien über die Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrages. 3. Unterstützt werden in erster Linie Team-, Fall- und Gruppensupervisionen. Im Ausnahmefall können auch Einzelsupervisionen bewilligt werden. 4. Die Entscheidung wird der antragstellenden Institution durch das SKJV bis spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich mitgeteilt. 5. Das SKJV übernimmt maximal 50% der Kosten für die ersten drei Sitzungen. 6. Im Falle eines positiven Entscheides kann die antragstellende Institution mit einer/einem Supervisor*in ihrer Wahl einen Vertrag abschliessen. 7. Institutionen, die mit Unterstützung des SKJV Supervision in ihrem Betrieb etablieren möchten, sind frei in der Wahl einer geeigneten Supervisorin / eines geeigneten Supervisors. 8. Das SKJV stellt eine Liste mit Supervisor*innen zur Verfügung. 9. Hat die Institution eine*n geeignete*n Supervisor*in ausgewählt, wird mit dieser Person ein Vertrag abgeschlossen, der folgende Punkte enthält: A) Beratungsdauer B) Beratungsziele C) Leistungen der Supervisorin/des Supervisors und jene der Supervisand/innen 10. Nach Abschluss der maximal drei ersten Sitzungen legt die Institution dem SKJV den Beleg für die Bezahlung der Supervisionsrechnung zwecks Rückerstattung der vereinbarten Kosten vor. 11. Das SKJV bezahlt den in Form einer Kostengutsprache zugesicherten Betrag nach Einreichung der bezahlten Rechnung an die beantragende Institution. 12. Der Eingang, die Bewilligung/Ablehnung der Anträge sowie die übernommenen Kosten werden dokumentiert. 13. Das SKJV holt nach Beendigung der von ihm finanzierten Supervisionsphase bei der jeweiligen Institution eine Rückmeldung ein. (Qualität, Nutzen, Weiterführung, etc.)
Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel(e): Die antragstellende Institution / Person definiert für das SKJV nachvollziehbar, das/die Ziel(e), welche(s) mit Hilfe der Supervision erreicht werden wollen. ▪ Dringlichkeit: Das SKJV entscheidet aufgrund der Dringlichkeit der Anliegen über eine allfällige Priorisierung der Anträge. ▪ Budget: Der jährlich vom Stiftungsrat SKJV definierte Budgetrahmen darf nicht überschritten werden.